

1049 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (964 der Beilagen): Bundesgesetz über die Studienrichtung Veteri- närmedizin (VetMed-StG 1993)

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, wurde dreimal, nämlich in den Jahren 1983, 1985 und 1990 novelliert. Der nunmehr vorgelegte Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin dient nachstehenden Zielsetzungen:

- Frühzeitige Feststellung der Eignung;
- Schaffung klarer Strukturen;
- Reduktion praktischer Prüfungsteile;
- Sicherstellung des integrativen Wissenerwerbs durch prüfungsfreie Zeiträume;
- Trennung von Basis- und Spezialausbildung;
- Intensivierung der Klinischen Ausbildung;
- Sicherstellung einer EG-konformen Ausbildung.

Zur Realisierung der angegebenen Ziele enthält der gegenständliche Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

1. Gliederung des Studiums in zwei Studienabschnitte (Vorklinik vier Semester, Klinik sechs Semester).
2. Absolvierung von Vorprüfungen über die Inhalte grundlegender Vorlesungen als Voraussetzung für das weitere Studium.
3. Schaffung von verbindlichen Prüfungsabfolgen im vorklinischen und klinischen Abschnitt.
4. Vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung als Voraussetzung für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt.
5. Schaffung eines prüfungsfreien Zeitraumes von drei Semestern.
6. Ausweitung der klinischen Propädeutik.
7. Einführung einer Klinischen Ausbildung für Kleingruppen fortgeschrittener Studierender.

8. Trennung von Basis- und Spezialausbildung durch die Ausdehnung der Wahlfächer, in deren Rahmen auch berufsorientierte, interdisziplinäre Lehrangebote als Schwerpunkte zu gestalten sind.
9. Reduktion praktischer Prüfungsteile auf jene Fächer, in denen klinisch-diagnostische oder therapeutische Fähigkeiten nachzuweisen sind.

Im Rahmen dieser Studienreform wird auch der **postgraduale Bereich** neu gestaltet:

Das **Doktoratsstudium** als rein wissenschaftliches Studium wird (von bisher drei) auf vier Semester verlängert. Es wird die Verpflichtung geschaffen, Lehrveranstaltungen nicht nur im Dissertationsfach, sondern auch in den Fachgebieten Wissenschaftstheorie, Biometrie, Statistik und wissenschaftliche Dokumentation sowie Geschichte der Veterinärmedizin zu absolvieren.

Das **Erweiterungsstudium „Lebensmittelhygiene“** wird nicht mehr eingerichtet, da es nicht im erwarteten Umfang angenommen wurde.

Die Gesamtkosten der Studienreform sind im Ergebnis mit zirka 8 Millionen Schilling jährlich zu veranschlagen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. April 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Ernst Steinbach die Abgeordneten Dr. Helmut Seel, Dr. Severin Reindlner, Mag. Wilhelm Molterer, Herbert Scheibner sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek.

Die Abgeordneten Dr. Helmut Seel und Dr. Christian Brünner brachten einen Abänderungsantrag betreffend § 5 Abs. 2 ein.

2

1049 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit

den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (964 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 04 30

Ernst Steinbach
Berichterstatter

Dr. Johann Stippel
Obmann

%. .

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 964 der Beilagen

§ 5. (2) soll lauten:

„Die Vorprüfungen sind in schriftlicher Form abzulegen.“